

EU-Newsletter Nr. 1/2015 vom 15. April 2015

Gemeinsames Büro als „Basisstation in Brüssel“

„Frühzeitiges Aufmerken in Brüssel kann praxisfremde Regelungen für die Feuerwehren in Deutschland verhindern!“, erklärte DFV-Vizepräsident Ralf Ackermann bei der Eröffnung des DFV-Europabüros im Mehr-Regionen-Haus der Hessischen Landesvertretung in Brüssel.

„Die föderalistisch aufgebauten deutschen Feuerwehren haben systembedingt Probleme, sich im weiten Spektrum der Europäischen Union wiederzufinden. Deshalb sehen wir die Interessenvertretung unseres Feuerwehrsystems in fachlichen Fragen als ungemein wichtige Aufgabe an“, erläuterte Ackermann. In den Gremien der Europäischen Union sind unterschiedliche feuerwehrrelevante Themen bei verschiedenen Generaldirektionen beheimatet – etwa Schutzkleidung, Führerschein, Arbeitszeit oder Fahrzeugnormen.

Bereits seit 2008 hatte der Deutsche Feuerwehrverband eine Vertretung der deutschen Feuerwehren bei der Europäischen Union im Haus der Hessischen Landesvertretung unterhalten. Diese zog nun in das Mehr-Regionen-Haus in der Rue Montoyer. Der DFV teilt sich hier das Büro mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen; durch die hessische Landesregierung wird das erste Europabüro eines nationalen Feuerwehrverbandes von Beginn an unterstützt.

„Feuerwehr ist mehr als Brandeinsatz oder Katastrophenschutz: Sie ist ein Motor der öffentlichen Gemeinschaft, eine richtige Bürgerinitiative und unverzichtbar“, lobte Werner Koch, Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. „Dies muss den Entscheidungsträgern auf europäischer Ebene immer wieder verdeutlicht werden, damit sie es im Blick behalten!“, appellierte er. Das Europabüro als „Basisstation in Brüssel“ bezeichnete Staatssekretär Koch hierbei als richtigen Weg.



Podiumsdiskussion: „Präventionsarbeit vor Katastrophenschutz!“

Eine Podiumsdiskussion befasste sich im Rahmen der Eröffnung mit Herausforderungen für Feuerwehr und Katastrophenschutz auf europäischer Ebene unter anderem in Bezug auf die Überlegungen zur Installation einer ständigen Eingreiftruppe für Katastrophenschutz-Einsätze:

- Michael Gahler, MdEP, Mitglied im Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung, forderte Unterstützung durch die Europäische Kommission, um die Verbreitung von Beispielen guter Praxis etwa beim Aufbau eines erfolgreichen Katastrophenschutzes zu fördern.



Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

- Dr. Alexander Kopke, stellvertretender Referatsleiter der Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der Europäischen Kommission, stellte die Notwendigkeit einer europäischen Koordinierungsstelle für Hilfsanforderungen klar – diese Rolle erfülle das Zentrum für die Koordinierung von Notfallmaßnahmen (Emergency Response Coordination Centre, ERCC).
- Hartmut Ziebs, Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes, unterstrich, dass es seitens der deutschen Feuerwehren keine Vorbehalte gebe, auf europäischer Ebene zu helfen: „Es ist jedoch zunächst die Präventionsarbeit gefragt, ehe der Katastrophenschutz eingreifen muss.“ Hier sah er noch den Bedarf an Aufklärungsarbeit in vielen Ländern.
- Gunnar Milberg, Vorsitzender des Ausschusses „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ des AK V der Innenministerkonferenz, erklärte: „Die EU ist nicht der Gegner; wir müssen nur in manchen Bereichen Fehlentwicklungen vermeiden!“

Auch Themen wie Nachwuchsgewinnung, grenzübergreifende Kommunikationstechnik und die Bedeutung des Zivilschutzes kamen zur Sprache. Die Podiumsdiskussion stieß bei den rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung auf großes Interesse – darunter Europaabgeordnete, Vertreter des europäischen Auswärtigen Dienstes und der Europäischen Kommission, der Präsident des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, Albert Kern, zahlreiche Führungskräfte des Hessischen Landesfeuerwehrverbandes sowie Repräsentanten der anderen „Mitbewohner“ im Mehr-Regionen-Haus.



Öffentliche Konsultation zur EU-Arbeitszeitrichtlinie

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG) eröffnet. Beiträge konnten im Konsultationszeitraum vom 01.12.2014 bis 15.03.2015 durch einen Online-Fragebogen (EU Survey) eingereicht werden. Ziel der Konsultation ist es, im Rahmen der laufenden Überprüfung und Folgenabschätzung in Bezug auf die Arbeitszeitrichtlinie und im Hinblick auf mögliche Änderungen an der Richtlinie Meinungen und Beiträge der Öffentlichkeit einzuholen.

Zum Hintergrund:

Die derzeit geltende Arbeitszeitrichtlinie ist eine Kodifizierung zweier älterer Richtlinien; die wichtigste von beiden wurde 1993 auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission erlassen. Die Richtlinie legt für alle Mitgliedstaaten gemeinsame Mindestanforderungen fest. Dazu gehören

- tägliche und wöchentliche Ruhepausen für Arbeitnehmer (im Regelfall 11 zusammenhängende Stunden tägliche Ruhezeit und 24 bis 35 Stunden kontinuierliche Ruhezeit pro Woche)
- eine Ruhepause während der Arbeitszeit (wenn die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden überschreitet)
- Beschränkung der Wochenarbeitszeit für Arbeitnehmer (durchschnittlich 48 Stunden pro Woche einschließlich Überstunden)
- bezahlter Jahresurlaub für Arbeitnehmer (mindestens 4 Wochen pro Jahr)

- besonderer Schutz von Nachtarbeitern

Im Jahr 2009 kündigte der Präsident der Europäischen Kommission an, die Kommission werde im Anschluss an eine Zweiphasen-Konsultation der Sozialpartner nach Artikel 154 AEUV einen neuen Vorschlag zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie sowie eine umfassende Folgenabschätzung vorlegen.

Die Kommission leitete im März 2010 eine erste Phase der Anhörung der Sozialpartner auf europäischer Ebene ein, die einen klaren Überblick über die für die Überarbeitung wesentlichen Bestimmungen und deren rechtliche Auswirkungen ergab (z. B. Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Ausgleichsruhezeiten, autonome Arbeitnehmer, Anwendung pro Vertrag oder pro Arbeitnehmer, Opt-out). In diesem Papier wurden die Sozialpartner gefragt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie Änderungen für notwendig erachten.

In der Mitteilung zur Einleitung der zweiten Phase der Anhörung der Sozialpartner auf europäischer Ebene im Dezember 2010 wurden die Antworten der Sozialpartner auf europäischer Ebene zusammengefasst und die Schlussfolgerung gezogen, dass tatsächlich Änderungsbedarf bestand. Die verschiedenen Themen, bei denen alle Sozialpartner Änderungen wünschten, wurden abgegrenzt und zu jedem dieser Themen verschiedene Optionen dargelegt. Parallel zu der Anhörung nahm die Kommission auch die Arbeit an einer Folgenabschätzung der geltenden Regelung sowie möglicher Änderungen in Angriff. Auch wurde eine Reihe von Evaluierungsstudien und Berichten, in deren Mittelpunkt sowohl rechtliche als auch sozioökonomische Aspekte standen, von der Kommission veröffentlicht und den Sozialpartnern auf europäischer Ebene im Rahmen der zweiten Anhörungsphase veröffentlicht.

Im Anschluss an die zweite Anhörung teilten die wichtigsten branchenübergreifenden Sozialpartner (BusinessEurope, EGB, CEEP und UEAPME) im Mai 2011 mit, dass sie eine Überarbeitung der Richtlinie unter sich aushandeln wollten mit dem Ziel, eine Vereinbarung zu schließen, die durch eine Richtlinie des Rates gemäß Artikel 155 AEUV durchgeführt werden könnte. Die Verhandlungen wurden durch ein gemeinsames Schreiben vom 14. November 2011 an Kommissar László Andor förmlich eingeleitet. Die Kommission achtete die Verhandlungsautonomie der Sozialpartner und unterbrach deshalb ihre Arbeiten im Bereich der Folgenabschätzung. Nach einer Reihe von Treffen ab Dezember 2011 erklärten die Sozialpartner jedoch im Dezember 2012, dass ihre Gespräche blockiert seien. Nach Sondierungsgesprächen und Treffen mit den Hauptverhandlungsführern kam Kommissar László Andor im Februar 2013 zu dem Schluss, dass die Verhandlungen definitiv gescheitert waren.

Es ist nun Aufgabe der Kommission, die Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie wieder aufzunehmen. Die Kommission möchte nun ihre vorbereitenden Arbeiten mit einer eingehenden Abschätzung der Folgen eines Spektrums denkbarer Optionen für die Überarbeitung abschließen.

Der Deutsche Feuerwehrverband hat sich neben der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF-Bund) und dem Bundesverband Betrieblicher Brandschutz – Werkfeuerwehrverband Deutschland eingebracht und nochmals den deutschen Standpunkt betont:

Freiwillig und ehrenamtlich tätige Personen dürfen nicht nur nach nationalem Recht, sondern auch nach Sinn und Zweck der EU-Richtlinien nicht von den Bestimmungen zur Begrenzung der Arbeitszeit erfasst werden. Zum einen würde dies die Möglichkeiten für abhängig Beschäftigte, sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich zu engagieren, so erheblich einschränken, dass viele für den gesellschaftlichen Zusammenhalt notwendige Funktionen gar nicht mehr übernommen werden könnten. Zum anderen besteht eine im Vergleich zu Arbeitnehmern wesentlich geringere Schutzbedürftigkeit, da ehrenamtlich Tätige ihr Engagement in der Regel jederzeit ohne negative wirtschaftliche Konsequenzen beenden können. Folglich muss eine solche Tätigkeit unter arbeitszeitrechtlichen Gesichtspunkten wie ein rein privates Freizeitverhalten und nicht wie abhängige Beschäftigung bewertet werden.

Wir sehen die große Gefahr, dass die Anwendung der Arbeitszeitrichtlinie das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren in Deutschland weitgehend unmöglich macht. Das flächendeckende System der Freiwilligen Feuerwehren hat sich seit über 150 Jahren fest etabliert – im EU-weiten Vergleich ist im Wesentlichen nur noch Österreich vergleichbar.

Nach unserer Überzeugung fehlt es ehrenamtlich Tätigen an klassischen Arbeitnehmereigenschaften, die aber Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Arbeitszeitrichtlinie sind. Das sind im Wesentlichen eine Entgeltlichkeit, die Eingliederung in den Betrieb der Kommune, die Weisungsgebundenheit, die Fremdbestimmtheit (Art, Ort, Zeit und Weise der Arbeit) sowie entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen. Die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit, auch ohne Angaben von Gründen, auch mitten im Einsatz, beendet werden. Eine Aufnahme der Freiwilligen Feuerwehren in die Richtlinie würde dieser Argumentation zuwiderlaufen und wäre schädlich. Es steht zu erwarten, dass vermehrt ehrenamtliche Feuerwehrangehörige den Dienst quittieren.

Etappensieg: Richtlinie soll nicht in Katastrophensituationen gelten

Am 16. September 2014 hat in Brüssel eine Anhörung der DG ECHO und DG EMPL zu den Auswirkungen der EU-Arbeitszeitrichtlinie auf den Katastrophenschutz stattgefunden. Der DFV war durch Vizepäsident Dr. h.c. Ralf Ackermann und den stellvertretenden Bundesgeschäftsführer Rudolf Römer vertreten. Sie wiesen nochmals auf das System der Feuerwehren in Deutschland und insbesondere auf die überwiegend ehrenamtlich getragenen Strukturen hin. Eine Anwendung der Arbeitszeitrichtlinie hätte verheerende Folgen für das flächendeckende System.

Ergebnis der Anhörung war, dass die Richtlinie keine grundsätzliche Ausnahme für die Kräfte des Katastrophenschutzes vorsehen wird. Sie soll jedoch nicht anwendbar sein in Katastrophensituationen, hier müssen die Arbeitszeitgrenzen nicht eingehalten werden. Wenn die freiwilligen Helfer wie in Deutschland und Österreich keine Vergütung erhalten und keine Pflichtstunden erfüllen müssen, würde die KOM zunächst nicht von einer Anwendbarkeit ausgehen. Vorgabe sind weitere Rahmenbedingungen wie persönliche Schutzausrüstung etc.

Rufzeiten, die in Büros oder Schlafräumen zugebracht werden, gelten nach der Rechtsprechung des EuGH als Arbeitszeit und werden unter die Richtlinie fallen. Rufzeiten, die von Betroffenen zu Hause oder an anderen selbst ausgewählten Aufenthaltsorten verbracht werden, gelten nicht als Arbeitszeit. Arbeitszeitgrenzen sind

Durchschnittswerte, die in Referenzzeiträumen betrachtet werden (bis zu zwölf Monaten bei Vereinbarung mit dem Betroffenen). Wenn Freiwillige selbst entscheiden können, wie lange und wann sie arbeiten, können sie als autonome Arbeiter klassifiziert werden, wodurch sie aus dem Anwendungsbereich herausfallen. Ein Etappensieg. Die weitere Entwicklung wird aufmerksam beobachtet.

Altersdiskriminierung durch Altersgrenzen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat aus dem Koalitionsvertrag (S. 104) den Auftrag, Altersgrenzen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern, um so älteren Menschen die Möglichkeit zu geben, sich und ihre Fähigkeiten besser in die Gesellschaft einbringen zu können.

Beim BMFSFJ liegt ein Gutachten vor, wonach sämtliche Altersgrenzen unterhalb der allgemeinen Altersgrenze verfassungswidrig sein könnten. Dabei handelt es sich jedoch um eine Einzelmeinung. Ein weiteres Gutachten beschäftigt sich mit der Frage des tatsächlichen Leistungs- und Kompetenzverlustes.

Auf EU-Ebene stellt sich die Situation wie folgt dar: Nach dem Vertrag von Amsterdam sind Altersdiskriminierungen EU-rechtswidrig. Zwar gibt es noch keine Umsetzung in nationales Recht; so enthält auch das Antidiskriminierungsgesetz keine Regelung zur Altersdiskriminierung. Die EU-Rechtsprechung hat aber bislang alle Altersgrenzen unterhalb einer allgemeinen Altersgrenze gekippt. Dementsprechend könnten sich auch Altersgrenzen im Bereich der Feuerwehren / Hilfsorganisationen als problematisch herausstellen.

Das BMFSFJ ist erfreut, dass auch im ehrenamtlichen Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes ein Engagement möglichst lange möglich sein sollte, wenn die physische und mentale Verfassung dies ermöglicht. Zu dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zählt auch die Prüfung, ob für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beispielsweise Flexibilisierungskorridore eingerichtet werden könnten. Derzeit gibt es bei den zuständigen Bundesländern weder eine einheitliche Altersobergrenze (sie variiert von der Vollendung des 60. Lebensjahres bis zur Vollendung des 67. Lebensjahre) noch Flexibilisierungskorridore.

Der DFV hat bereits auf seine veröffentlichte Übersicht *Altersgrenzen bei der Feuerwehr* und die Broschüre *65 plus – Senioren aktiv in unseren Feuerwehren* des LFV BW hingewiesen. Die Überlegungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) flankieren positiv die Initiativen der Feuerwehren, auch durch die Verschiebung der Altersgrenzen zum Systemerhalt beizutragen.

EU-Kommission: Mehr Verkehrstote in Deutschland

Leider nahezu Alltag in den Feuerwehren in Deutschland: In Deutschland gab es wieder mehr Verkehrstote. Nach einem Rückgang von acht Prozent im Jahr 2013 stieg die Zahl 2014 um ein Prozent an, so die EU-Kommission. Die Zahl der Verkehrstoten europaweit ist kaum gesunken: 25.700 Menschen sind im Jahr 2014 auf Europas Straßen gestorben. Das bedeutet einen Rückgang von nur einem Prozent

im Vergleich zum Vorjahr. Mehr Informationen gibt es online unter http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13193_de.htm.

Der Newsletter des Deutschen Feuerwehrverbandes ist ein Informationsangebot an alle Menschen, die sich in der Feuerwehr oder für die Feuerwehr engagieren. Gerne können Sie ihn an Interessierte weiterleiten oder unter www.feuerwehrverband.de/newsletter direkt abonnieren. Abmeldungen sowie Änderungen der Mailadresse können Sie dort ebenfalls direkt vornehmen.

Herausgeber und Adresse für Feedback:
Deutscher Feuerwehrverband
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin

Verantwortlich:
Silvia Darmstädter (Pressereferentin)
Telefon (030) 28 88 48 8-23
E-Mail darmstaedter@dfv.org
Website www.feuerwehrverband.de
Twitter [@FeuerwehrDFV](https://twitter.com/FeuerwehrDFV)
Facebook www.facebook.de/112willkommen